

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. Dezember 2010

Mitgeteilt den

15. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1170

Richtplanung Graubünden/RegioViamala

Regionaler Richtplan: Zusammenführung, Aktualisierung und Ergänzung

Kantonaler Richtplan: Richtplananpassung Objekte Landschaft

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Der **Regionalverband regioViamala** verabschiedete an der Regionalversammlung vom 24. November 2009 die Zusammenführung, Aktualisierung und Ergänzung des regionalen Richtplans und reichte diese Vorlage am 18. Januar 2010 der Regierung zur Genehmigung ein. Die regioViamala hat mit der vorliegenden regionalen Richtplanung die diversen Richtplan-Dokumente der zwei ehemals separaten Regionen Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein zu einem kurzen und übersichtlichen Gesamtrichtplan zusammengeführt. Dabei wurden die ursprünglich aus dem Jahre 1995 stammenden, seither in diversen Punkten angepassten und ergänzten Inhalte der regionalen Richtpläne auf einen aktuellen Stand gebracht, auf die Systematik des kantonalen Richtplans abgestimmt und punktuell ergänzt. Als Ergänzung beinhaltet der regionale Richtplan neu insbesondere ein regionales Raumkonzept und erste Bestandteile im Bereich Siedlung mit dem Konzept Resorts.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ersetzt die entsprechenden Teile des bisher rechtskräftigen regionalen Richtplans.

Diese Arbeiten der Region haben im Sinne der Verbundaufgabe Richtplan Graubünden (Art. 14 Abs. 1 KRG) auch Auswirkungen auf den **kantonalen Richtplan**. Im

kantonalen Richtplan sind drei räumliche Festlegungen (Objekte) von der Aktualisierung und Ergänzung des Richtplans durch die regio Viamala betroffen:

- Das bisherige Objekt Regionalpark 04.LR.01 Schamserberg (Vororientierung) wird ersetzt durch das Objekt 03.LR.01 Regionaler Naturpark Beverin, neu Zwischenergebnis
- Das Objekt Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung 03.LK.07R (bisher Zwischenergebnis) wird neu zur Festsetzung
- Neues Objekt Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung 03.LK.22 Schamserberg, Festsetzung

2. Dokumente

Der regionale Richtplan gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009 beinhaltet den Richtplankarte 1:50'000 als regionaler Gesamttrichtplan.

Der Richtplankarte umfasst folgende Teile:

- Einleitung und Kurzfassung (im Sinne eines erläuternden Berichts)
- Raumkonzept
- Natur und Landschaft: Landschaftsschutzgebiete, Naturpark Beverin, Parc Adula, Wildruhegebiete
- Tourismus und Freizeit: Konzept Intensiverholungsgebiete, übrige wintertouristische Bauten und Anlagen, Freizeitanlagen und Wege
- Siedlungskonzept: Konzept Arbeitsstandorte und Konzept Resorts
- Verkehr: Strassenverkehr, öffentlicher Regionalverkehr und Güterverkehr
- Uebrige Raumnutzung: Konzept überkommunale Schiessanlagen

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der Objektliste Anhang 3.L1 (Objekte Regionalparks) und 3.L2 (Objekte Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung)
- Richtplananpassung: Erläuternder Bericht vom 29.11.10

3. Formelles

Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen des KRG und der KRVO. Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung sind namentlich auch die Bestimmungen des einschlägigen Raumentwicklungs- und Richtplangesetzes der regioViamala berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten stichwortartig zusammengefasst dargelegt. Die Vorprüfung zur Anpassung des regionalen Richtplans erfolgte mit Bericht vom 22. September 2009.

Die Anpassung im kantonalen Richtplan erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan.

In der öffentlichen Auflage vom 1. Oktober bis 30. Oktober 2009 ist die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowohl für den kantonalen Richtplan als auch für den regionalen Richtplan erfolgt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Region ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Parallel zur öffentlichen Auflage/Mitwirkung wurde die verwaltungsinterne Vernehmlassung zur bereinigten Richtplanvorlage durchgeführt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan ist im erläuternden Bericht dargelegt. Die verfahrensmässigen Anforderungen nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes sind erfüllt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans und für die Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen zum regionalen Richtplan

In konzeptioneller Hinsicht wird es allgemein begrüsst und als sehr wertvoll und zweckmässig erachtet, dass nunmehr die verschiedenen Richtplan-Bestandteile in der regioViamala (als Ablösung der früheren Regionen Heinzenberg und Hinterrhein) gesamthaft in einer zusammenhängenden, aktualisierten und auf die Systematik des kantonalen Richtplans abgestimmten Form vorliegen. Dies vereinfacht und verbessert den Überblick über die aktuellen, rechtskräftigen Richtplaninhalte wesentlich. Es

schaft gleichzeitig die Voraussetzung, um den regionalen Richtplan in Zukunft in digitaler Form für die beteiligten Stellen wie auch über das Internet für die interessierte Öffentlichkeit sehr viel besser als bisher zugänglich zu machen.

In der vorliegenden Zusammenführung der bisherigen regionalen Richtpläne hat sich die RegioViamala bewusst auf punktuelle Anpassungen und Ergänzungen beschränkt. Um diese vordringliche Zusammenführung möglichst rasch zum Abschluss bringen zu können, wurde in diesem Rahmen explizit darauf geachtet, keine vollständig neuen Anliegen in den Richtplan aufzunehmen. Gleichzeitig musste auch darauf verzichtet werden, ganze Themenbereiche grundlegend zu überprüfen und neu zu konzipieren. Insbesondere im Bereich Tourismus wäre es an sich wünschbar und notwendig gewesen, die seit der Erarbeitung dieser Richtplaninhalte Anfangs der 90er Jahre erfolgten Entwicklungen und veränderten Verhältnisse genauer zu analysieren und die Richtplanobjekte zu überprüfen, wie weit sie aus heutiger Sicht noch aktuell, wünschbar und realistisch sind. Aus den Erläuterungen im Richtplantext und aus der Behandlung von verschiedenen Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung und öffentlichen Auflage ist ersichtlich, dass die Region sich dessen bewusst ist und vorsieht, dass tiefgreifende Anpassungen und Ergänzungen in neuen Themenbereichen im Sinne eines rollenden Richtplanprozesses noch erarbeitet werden müssen. Aus Sicht der Regierung kann diesem pragmatischen Vorgehen zugestimmt werden.

Insbesondere die grundlegende Ergänzung ganzer Themen (Siedlung) und die aufgrund der Entwicklung in den letzten 15 Jahren anstehende Gesamtüberprüfung im Bereich Tourismus (Intensiverholungsgebiete bzw. Skigebiete) musste somit noch zurückgestellt werden. Mit dem Mehrjahresprogramm der Region ist jedoch gewährleistet, dass diese Richtplanarbeiten in den nächsten Jahren erfolgen. Wichtige Ergänzungen des regionalen Richtplans namentlich im Bereich Siedlung sind inzwischen denn auch bereits in Bearbeitung.

Im Bereich Tourismus/Intensiverholungsgebiete wurde einzig die Schaffung eines neuen Skigebietszutritts aus dem Raum Domleschg/Fürstenau zum Skigebiet Lenzerheide/Scalottas (Objekt 3.318) neu als Vororientierung aufgenommen. Für diese Idee spricht vor allem die damit erhoffte Verkehrsentslastung für die stark belastete

Zubringerstrasse von Chur nach Churwalden/Parpan in den Raum Lenzerheide. Allerdings sind auf kantonaler Ebene auch anderweitige Optimierungen und Alternativen mit einer strassenunabhängigen Verbindung in Abklärung. Es liegen zudem aktuell für die Idee einer neuen Basiserschliessung aus dem Raum Domleschg noch keine Grundlagen vor. Im Richtplantext ist denn auch vorgesehen, dass zuerst die technische, wirtschaftliche und umweltmässige Machbarkeit sowie die gesellschaftliche Tragfähigkeit zu prüfen und ein Konzept mit einer Grobabschätzung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erstellen ist.

Das regionale Richtplanobjekt Nr. 3.318 kann in der im Richtplantext formulierten Form als Vororientierung von der Regierung zur Kenntnis genommen werden. Allerdings ist es notwendig, die noch offenen grundlegenden Fragen im Gesamtzusammenhang mit möglichen Alternativen zur Optimierung der Verkehrserschliessung in den Raum Lenzerheide überregional und mit einer gesamthaften Überprüfung/Aktualisierung der Richtplaninhalte in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Intensiverholungsgebiete im Raum Domleschg/Feldis und Brambrüesch zu analysieren. Wie bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt werden musste, ist die Idee heute noch bei weitem zu wenig konkret für eine vorsorgliche Freihaltung des Raumes. Das regionale Richtplanobjekt wird aus diesen Gründen nicht in den kantonalen Richtplan übernommen.

In materieller Hinsicht bestehen ansonsten keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des regionalen Richtplans entgegen stehen.

5. Materielle Feststellungen und Erwägungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans, Bereich Objekte Landschaft

Bei den Objekten 03.LR.01 Regionaler Naturpark Beverin (bisher Vororientierung, neu Zwischenergebnis) und Objekt Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung 03.LK.07R (bisher Zwischenergebnis, neu Festsetzung) des kantonalen Richtplans handelt sich um räumliche Festlegungen, die sich entsprechend der bereits bisher in der Richtplanung vorgezeichneten Art weiterentwickelt haben. Deshalb werden die Koordinationsstände angepasst.

Das dritte Objekt, Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung 03.LK.22 Schamserberg, ist aufgrund seiner besonderen ökologischen Bedeutung, der Artenvielfalt und Bedeutung für die Kulturlandschaft in den regionalen Richtplan aufgenommen worden. Es wird parallel auch in den kantonalen Richtplan neu aufgenommen. Die Übereinstimmung mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans ist gegeben. Es bestehen keine Einwände gegen die Aufnahme dieses Gebietes.

Gestützt auf Art. 14 und Art. 18 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die vom **Regionalverband regioViamala** am 24. November 2009 beschlossene Zusammenführung des regionalen Richtplans zu einem aktualisierten und ergänzten regionalen Gesamttrichtplan regioViamala wird im Sinne der Erwägungen mit der folgenden Einschränkung genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
 - Das regionale Richtplanobjekt Nr. 3.318 (Schaffung eines neuen Skigebietszutritts aus dem Raum Domleschg zum Skigebiet Lenzerheide) wird im Sinne der Erwägungen als Vororientierung zur Kenntnis genommen, aber noch nicht in den kantonalen Richtplan übernommen.
2. Die Anpassung des kantonalen Richtplans (Objekte Landschaft Nr. 04:LR.01/03.LR.01, 03.LK.07R und 03.LK.22) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Fortschreibung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

5. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink that reads "Claudio Lardi".

Claudio Lardi

A handwritten signature in black ink that reads "C. Riesen".

Dr. C. Riesen